



4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV - Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts – (AZV SH) des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 01.12.2008:

Aufgrund von § 5 Absatz 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 204, §§ 106 a und 135 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203, und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01.12.2008 wird folgende 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung erlassen:

Artikel I

1. Es wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

§ 10 a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern

- 1) Auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs der Mitglieder des Vorstandes sowie die im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich fest-gelegten Altersgrenze
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 2) Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen mit Mitgliedern des Vorstandes muss der entsprechende Vertrag eine Bestimmung enthalten, dass sich das Mitglied des Vorstandes mit der Offenlegung der Bezüge gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einverstanden erklärt.
 - 3) Die Regelung ist erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31.12.2014 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hetlingen, 07. Dezember 2015

gez. Der Verbandsvorsteher